Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

43 (4.6.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 43 u. 44.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [4. Juni.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel

Vierzehnte öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 3. Juni. Vorsitz des Präsidenten Mittermaier. Regierungscomission: Staatsminister von Dusch, Geh. Rath Nebenius, Geh. Rath Bekk, Staatsrath Regenauer, Ministerialrath Prestinari, Hauptmann v. Böckh.

Der Präsident zeigt an, daß die erste Kammer dem von der zweiten Kammer angenommenen Gesetzentwurf über die Erhebung der directen und indirecten Steuern ihre Zustimmung gleichfalls ertheilt hat. (Das Gesetz ist bereits im Regierungsblatt erschienen.)

In den Abtheilungen sind folgende Commissionen ernannt worden:

Für den Entwurf über Abänderungen am Volksschulgesetz: Baum, Stösser, Christ, Junghanns I., Zittel.

Für die Entwürfe über Trennung und Vereinigung einiger Gemeinden: Dörr, Reichenbach, Schmitt v. M., v. Stockhorn, Bissing.

Petitionen werden vorgelegt von den Abgeordneten:

Maier: Bitte des Andreas Zipfel von Buchenbach, die Verlegung seiner Hofmühle betreffend. Bei der Uebergabe bemerkt der Redner, daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden sich die Competenz angemaßt haben, über eine von zwei Gutsnachbarn erhobene rein privatrechtliche Einsprache zu entscheiden; es ist diese Entscheidung durch alle Instanzen ein weiterer Beitrag zu den leider gar zu häufig vorkommenden Uebergriffen der Polizeigewalt.

Rindeschwender: a. der Gemeinden Niederwasser, Gremelsbach, Nußbach ꝛc. auf Herabsetzung der Hundstaxen; b. derselben über Umsteinung von Privatwaldungen; c. der Gemeinde Schönwald, wegen Herstellung der Kinzigthalbahn; d. der Stadtgemeinde Triberg, in gleichem Betreff; e. der Gemeinde St. Georgen, in gleichem Betreff.

Bassermann: Des Pfarrwittumguts und Frühmeßhof zu Richen wegen Ablösung der Erbbestandslast dieser Güter; des Gemeinderaths und mehrerer Bürger zu Sinsheim auf Einführung einer Gewerbeordnung; derselben um völlige Wiederherstellung des Preßgesetzes; derselben auf Einführung einer Kapitalsteuer; mehrerer Bürger von Hoffenheim und Zuzenhausen auf Einführung einer Kapitalsteuer; derselben auf Wiederherstellung des Preßgesetzes; derselben um Einführung einer Gewerbeordnung.

Vogelmann: Der Bürgermeister des Amtsbezirks Wertheim — Handlohnerhebung durch die Standesherrschaft Löwenstein betreffend.

Bissing: Der deutschkatholischen Gemeinde in Heidelberg auf die Wahrung der Gewissensfreiheit. Der Redner fügt bei, daß in den nächsten Tagen eine Denkschrift des Vorstandes dieser Gemeinde an die Mitglieder der Kammer werde vertheilt werden.

Helmreich: Der Tuchfabrikanten Block und Cons. in Schönau, Amts Heidelberg, die Aufbesserung ihres Geschäfts betreffend.

Hägelin: Der Schwarznagelschmiede in Freiburg um Aufrechthaltung ihrer Zunftstatuten.

Buhl: Der Vorstände der 16 Klettgau'schen Landgemeinden, die Verwendung des Klettgau'schen Stiftungsfonds betreffend.

Bader: Der Gemeinden Möhringen, Eßlingen ꝛc. um Unterstützung des Hagelversicherungsvereins.

Heimburger: Mehrerer Bürger in Meisenheim und Allmannsweier um Ablösung der Jagdgerechtigkeit.

Kern: Mehrerer Gemeinden im Amt Breisach, um Unterstützung des Hagelversicherungsvereins.

Arnsperger: Mehrerer Gewerbsleute von Gernsbach, den Besuch der Wochenmärkte in den Städten Rastatt, Baden und Bühl betreffend.

Vom Secretariat: Mehrerer Landwirthe aus dem Amtsbezirk Blumenfeld, um Unterstützung der Hagelversicherungsanstalt.

Geh. Rath Nebenius übergibt das Protokoll über die Wahl im 11. Aemterwahlbezirk (Staufen — Martin).

Der Abg. Kapp ergreift das Wort, um über Censurstriche in seiner und Brentano's Rede einige Fragen an die Regierungscommission zu richten. Eine Ablehnung der Antwort mit Verweisung auf den Recursweg von Seiten des Hrn. Geh. Rath Nebenius veranlaßte eine Discussion, in deren Verlauf Geh. Rath Bekk durch eine Zergliederung des Inhaltes der Rede den Censurstrich zu rechtfertigen suchte, nachdem Hr. Staatsminister v. Dusch die Rede für beleidigend erklärt und auf die Gesetze des Anstandes verwiesen hatte. Nach einigen, zum Theil lebhaften Erörterungen, woran außer den Herren Regierungscommissären die Abgeordneten Brentano, Welcker, Hecker, Schaaff, Mathy, Zittel und schließlich Kapp Theil nahmen, wurde dieser Gegenstand verlassen.

Hauptmann v. Böckh kam hierauf zu der Rede des Abg. Hecker über die Militärexcesse zu Mannheim zurück, insbesondere auf die Aeußerung darin, daß nach Berichten Insubordinationsfälle stattgefunden haben sollen. Es habe sich herausgestellt, daß dies nicht der Fall gewesen, und es frage sich, ob der Abg. Hecker bereit sei, eine Erklärung über die Unwahrheit jener Berichte zu geben, durch deren Mittheilung die Ehre des Armeecorps empfindlich gekränkt sei. Hecker entgegnete, daß er eine in dieser Form verlangte Erklärung nicht abgebe, weil er es mit seiner Ehre als Mann und seiner Stellung als Deputirter nicht verträglich halte, Explicationen zu geben, die in solcher Weise verlangt werden. Bei den weiteren Erörterungen sprachen noch die Abg. Junghanns I. und Bassermann; Letzterer hauptsächlich, um sein Erstaunen darüber auszudrücken, daß der augenblickliche Ungehorsam eines, vielleicht betrunkenen, Soldaten die Ehre des Armeecorps solle kränken können, und daß man deshalb in einem Tone und einer Haltung, als ob es der Ehrenrettung hochverdienter Männer gelte, Erklärungen verlange.

Diese beiden Episoden der heutigen Sitzung fordern sorgfältige Behandlung der Mittheilung mit Vermeidung von Versehen, die bei übereiltem Abdrucke leicht unterlaufen. Wir werden sie daher nachtragen.

Es war bereits halb zwölf Uhr, als v. Soiron die Rednerbühne betrat, um seine Motion, wie folgt, zu begründen:

Nach einer in Deutschland schon lange bestehenden Praxis theilte man die Vergehen nach ihrer Wichtigkeit und nach ihrer größeren oder minder großen Strafbarkeit in zwei Classen.

Die eine Classe bildeten, weil sie peinlich untersucht und abgeurtheilt wurden, die eigentlichen, d. h. die peinlichen Verbrechen oder Vergehen, die andere die wegen ihrer polizeilichen Behandlung, aus diesem Grunde, aber auch lediglich aus diesem Grunde, sogenannten Polizeivergehen.

Diese Unterscheidung der Praxis erhielt gesetzliche Kraft durch unser achtes Organisations- oder Strafedikt. Im § 4 dieses Edikts werden nämlich verschiedene leichtere Vergehen namentlich aufgeführt und sammt den bürgerlichen und polizeilichen Vergehen den Beamten zur Untersuchung und Aburtheilung zugewiesen, während hinsichtlich der eigentlichen peinlichen Verbrechen und Vergehen die Beamten nur die Untersuchung führen, die Hofgerichte aber das Erkenntniß ertheilen sollten.

Gegen die amtlichen Urtheile in Polizeistrafsachen war der gewöhnliche Rekurs in Polizeisachen an die Kreisregierungen zulässig.

Dieser Zustand wird noch fortbestehen bis zur Einführung der neuen Gerichtsverfassung und des neuen Strafgesetzes.

Aber auch nach dieser neueren Gesetzgebung soll die Strafgewalt der Polizeibehörden noch beibehalten werden:

„1. wegen aller Vergehen, in Beziehung auf welche die im § 3 des Einführungsedikts zum Strafgesetzbuche angeführten Gesetze und Verordnungen neben dem Strafgesetzbuche noch fortbestehen, so weit sie polizeilich zu erledigen sind (Gesetz über die Gerichtsverfassung § 56, Abs. 27)."

Nach Inhalt des angeführten §. 3 gehören hierher:

„a) die Gesetze und Verordnungen über die Disciplinarstrafen gegen öffentliche Diener;

b) die Gesetze und Verordnungen über Bestrafung der Postportodefraudationen;

c) die Gesetze über Bestrafung der Forstfrevel;

e) die in der Rheinschifffahrtsacte vom 31. März 1831 oder in anderen Staatsverträgen vorkommenden Strafbestimmungen;

d) die Verordnungen über Bestrafung von Disciplinarvergehen der Studirenden an den beiden Landesuniversitäten und der Zöglinge an andern Lehranstalten;

f) die Verordnungen über Bestrafung von Schulversäumnissen;

g) überhaupt alle Gesetze und Verordnungen in Polizei- und Verwaltungssachen, insofern darüber das Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält."

Außerdem sind die Polizeibehörden ermächtigt:

„2 Auch in den Fällen der §§. 28, 250, 255 Nr. 2, 260 Abs. 2, 359, 369, 370 441, 541, 585 und 620 des Strafgesetzbuches das Erkenntniß zu geben, insofern sie eine das polizeiliche Strafmaß nicht übersteigende Geld- oder Gefängnißstrafe für genügend erachten (Gerichtsverf. §. 70)."

Die Fälle der eben erwähnten Paragraphen sind folgende:

„a) wenn ein unter polizeiliche Aufsicht Gestellter seinen Heimaths- oder Aufenthaltsort verläßt (§. 28 des Strafgesetzes);

b) wenn Jemand Nahrungsmitteln, Arzneistoffen oder anderen Waaren, die er gewerbsmäßig absetzt, Dinge, welche der Gesundheit gefährlich sind, wissentlich beimischt oder zusetzt (§. 250 des Strafgesetzes);

c) wenn Jemand unbefugterweise ärztliche, wundärztliche oder hebärztliche Verrichtungen vornimmt, der wegen solcher Verrichtungen bereits zweimal in polizeiliche Strafen verfallen, ohne daß ihm vorher wegen einer fahrlässigen, durch solche Verrichtungen verursachten Tödtung oder Körperverletzung ein verurtheilendes richterliches Erkenntniß verkündet worden (§. 255 Abs. 2 des Strafgesetzes);

d) wenn Eltern ihr Kind in einem Alter oder Zustand, in welchem es sich selbst zu helfen unvermögend, in der Absicht, sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, verlassen, und damit keine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Familienstand des Kindes verbunden ist (§. 260 Abs. 2 des Strafgesetzes);

e) wenn durch öffentliche Verübung unzüchtiger Handlungen Aergerniß erregt wird (§ 359 des Strafges.);

f) wenn Lustdirnen sich preisgeben, während sie mit der Lustseuche behaftet sind, oder auf Straßen oder an öffentlichen Orten die Gelegenheit zur Unzucht aufsuchen (§§. 369 und 370 des Strafgesetzes);

g) wenn sich Jemand bei Ausübung seines Gewerbes gestempelten unrichtigen Maßes oder Gewichts, oder unrichtiger als richtig bezeichneter Waagen betrüglich bedient, oder gestempeltes Maß oder Gewicht oder als ächt bezeichnete Waagen verfälscht und davon bei Ausübung seines Gewerbes betrüglich Gebrauch macht (§. 441 des Strafgesetzes);

h) wenn Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Apotheker, Hebammen, Wundarzneidiener oder andere Personen, welche zur Ausübung eines Zweiges der Heilkunde öffentlich ermächtigt sind, Geheimnisse, zu deren Kenntniß sie vermöge ihres Berufes gelangt sind, unbefugter Weise offenbaren (§. 541 des Strafgesetzes);

i) wenn Jemand unbefugter Weise den Gottesdienst oder andere religiöse Handlungen oder Feierlichkeiten einer im Staate aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaft vorsätzlich hindert oder stört (§ 585 des Strafgesetzes);

k) wenn öffentlich angeschlagene Anordnungen oder Bekanntmachungen einer öffentlichen Behörde unbefugter und vorsätzlicher Weise weggenommen, beschädigt, zerstört oder unkenntlich gemacht werden (§ 620 d. Strfges.);"

Ferner soll den Polizeibehörden das Erkenntniß zustehen:

„3) in den durch die §§. 255 Nr. 2, 256, 370, 397, 477, 575, 639, 644, 651 und 653 der polizeilichen Erledigung vorbehaltenen Straffällen (Gerichtsordnung §. 70)."

Hierunter sind begriffen:

„a) die zum ersten und zweitenmale unbefugter Weise vorgenommenen ärztlichen, wundärztlichen und hebärztlichen Verrichtungen, sofern nicht bereits ein richterliches Urtheil über das nämliche Vergehen vorausgegangen (§. 255 Nr. 2 des Strafgesetzes);

b) die Ueberschreitungen der Lizenz durch Personen, welche zur Ausübung eines Zweiges der Heilkunde öffentlich ermächtigt sind (§. 256 des Strafgesetzes);

c) der erste und zweite Fall, in welchem sich Lustdirnen, während sie mit der Lustseuche behaftet sind, preisgeben (§. 370 des Strafgesetzes);

d) die Entwendung von Eßwaaren oder Getränken in geringem Betrage und zum unmittelbaren Genuß, insofern sie nicht zur Classe der gefährlichen gehören und nicht unter erschwerenden Umständen verübt sind, und unter gleicher Voraussetzung die Entwendung von Feld- und Gartenfrüchten (§. 397 d. Strfges.);

e) die erste und zweite gemeine, nicht unter erschwerenden Umständen verübte Entwendung, die erste und zweite, nicht unter erschwerenden Umständen verübte Unterschlagung, und ebenso das erste und zweite Vergehen des Betrugs, wenn der Werth des Gegenstandes einen Gulden nicht übersteigt, insofern nicht schon eine gerichtliche Bestrafung wegen Diebstahls, Betrugs oder Unterschlagung vorausgegangen ist; selbst wenn die Gegenstände mehrerer zusammentreffenden Entwendungen oder Unterschlagungen oder Betrügereien der angeführten Art zusammen genommen den Betrag von einem Gulden nicht übersteigen (§ 477 des Strafgesetzes);

f) die beiden ersten Fälle, wenn Jemand einen Andern in seinem Vermögen aus Muthwillen dadurch beschädigt, daß er Sachen desselben verdirbt oder zerstört, oder auf andere Weise für den Eigenthümer werthlos macht (§. 575 des Strafgesetzes);

g) die beiden ersten Fälle des Herumziehens außer dem Wohnsitze, ohne ordentlichen Erwerbszweig oder genügende Mittel des Unterhalts und ohne Nachweisung eines erlaubten Zwecks (§. 639 des Strafgesetzes);

h) die beiden ersten Jagdfrevel (§. 644 des Strafgesetzes);

i) das Einfangen oder Erlegen von Wild ohne Gebrauch von Schußwaffen (§. 651 des Strafgesetzes);
k) die beiden ersten Fischereifrevel (§ 653 des Strfgs.);"

Den Verwaltungsbehörden soll das Recht bleiben

„4. gegen die ihnen untergebenen öffentlichen Diener im Wege der Dienstpolizei Geld- oder Arreststrafen (§. 73 Abs. 1 der Gerichtsverfassung), und endlich

5. über Vergehen der Gefangenen gegen die Hausordnung oder die Disziplinarvorschriften der Strafanstalten zu erkennen (§. 73 Abs. 2 der Gerichtsverfassung und §§. 67 bis 69 des Strafgesetzbuchs)."

Diese umfassende Strafgewalt der Polizeibehörden scheint mir im Widerspruch zu stehen mit unserem Staatsgrundgesetz, mit dem Bildungsstand des badischen Volks, mit den Fortschritten unserer eigenen und der Gesetzgebung in allen civilisirten, insbesondere in allen Repräsentativstaaten, und endlich mit dem zum Gesetz gewordenen Grundsatz der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung; auch bin ich der festen Ueberzeugung, daß sich eine Ausübung irgend einer Strafgewalt von den Polizeibeamten nach ihrer Stellung im Staat nicht erwarten läßt, daß vielmehr die Erfahrung bereits das Gegentheil bewiesen hat.

Mit einer Verfassung wie die badische, welche das Eigenthum und die persönliche Freiheit der Bürger garantirt, steht jedes Gesetz im Widerspruch, das nicht den vollsten Schutz jener wichtigen Rechte gewährt.

Den wahren Schutz von Freiheit und Eigenthum findet aber schon unser Staatsgrundgesetz selbst nur in der Unabhängigkeit der Gerichte, in der Verweisung aller bürgerlichen Rechtssachen an die ordentlichen Gerichte, in der Bestimmung: daß Niemand gezwungen werden kann, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben als nach Berathung und Entscheidung des großherzogl. Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung und endlich in dem Grundsatz: daß in Criminalsachen Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf.

Wenn man zur Verwirklichung der Garantie von Eigenthum und persönlicher Freiheit der Bürger für nothwendig hielt, den kleinsten Streit über Mein und Dein und die Untersuchung, wie das Erkenntniß über den unbedeutendsten peinlichen Straffall den allein unabhängigen Gerichten und die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Abtretung selbst der werthlosesten Scholle Erde an die höchste Staatsstelle zu verweisen, in welcher das Staatsoberhaupt über die verantwortlichen Minister des Landes den Vorsitz führt; so erscheint es mit dieser höchsten Achtung vor Freiheit und Eigenthum unvereinbar, den von ihnen vorgesetzten Stellen abhängigen Verwaltungsbehörden irgend eine Gewalt über diese heiligen Rechte der Bürger einzuräumen; wenn es sich überhaupt mit der Stellung von Bürgern, denen das Recht der Steuerbewilligung und das Recht der Zustimmung zu allen zu erlassenden Gesetzen zusteht, vertrüge, daß man sie der Strafgewalt von Polizeibehörden unterwirft.

Die Polizeistrafgewalt ist aber auch nicht blos von Einfluß auf das Vermögen und auf die persönliche Freiheit der Bürger; auch das unbestrittene Recht der Bürger auf Ehre kann durch die Ausübung dieser Gewalt tief verletzt werden; denn nur zu oft unterstellt man als Grund eines Strafurtheils, dessen Ungerechtigkeit man nicht durchschaut, eine unehrenhafte Handlung.

Den hohen Werth der Bürgerehre haben aber unsere Gesetzgeber im Jahre 1831 dadurch einstimmig anerkannt, daß sie durch das Gesetz vom 31. Dezember die Entscheidung aller Streitigkeiten über Ehrenkränkungen den Verwaltungsbehörden abgenommen und den Gerichten übertragen haben. Unsere Gesetzgebung würde daher hinter ihrem eigenen Fortschritt zurückbleiben, wollte sie den Verwaltungsbehörden die ihnen neuerdings eingeräumte Polizeistrafgewalt und damit einen Einfluß auf die Ehre der Bürger belassen.

Von der Nothwendigkeit des ausgedehntesten Rechtsschutzes ausgehend, kennen auch die Gesetze aller freien Völker keine Strafgewalt als die des Richters, der, schon dem Wortlaut nach, allein berufen sein kann, zu richten oder Recht zu sprechen. In England, in Frankreich, und in den deutschen Rheinprovinzen gehört die Strafgewalt der Polizeibehörden zu den unbekannten Dingen, und wollte man sie dort heute, auch nur für die unbedeutendsten Vergehen, einführen, so würde das ganze Volk wegen Verletzung des Grundsatzes: Daß Niemand wegen irgend einer strafbaren Handlung an seiner Person oder an seinem Vermögen mit irgend einer Strafe, sei diese auch noch so gering, belegt werden darf, als in Kraft eines richterlichen Urtheils, in einem solchen Rückschritt mit Recht den Anfang zur Aufhebung alles Rechtszustandes erblicken.

Selbst in Deutschland ist schon im Jahr 1832 Hessen-Darmstadt durch Aufhebung aller Strafgewalt der Verwaltungsbehörden mit gutem Beispiel vorangegangen; es hat sich dort die so veränderte Strafgesetzgebung als eine Wohlthat bewährt und ist als solche vom Volk aufgenommen wor-

den; wie könnte Baden, das — Würtemberg und Altbaiern abgerechnet — von lauter Staaten umgeben ist, in welchen nur der wahre Richter richtet, das Richteramt, wenn auch nur theilweise der Polizei überlassen. Oder sollte Baden, dessen Bürger gewiß keinem deutschen Völkerstamm an Bildung nachstehen, da zurück bleiben, wo es sich um Verwirklichung des Rechtsstaats, dem angestammten Recht aller gebildeten Nationen handelt?

Der erste Artikel unseres neuen Gesetzes über die Gerichtsverfassung lautet:

> Die Rechtspflege in der untern Instanz wird von der Verwaltung im engeren Sinne getrennt und ausschließlich dafür bestellten Gerichten übertragen.

Dieser Grundsatz läßt sich nach seiner Fassung nur objektiv und zwar nur dahin verstehen, daß Alles, was Gegenstand der Rechtspflege auch in der untern Instanz — in den obern Instanzen war dies schon vorher der Fall — an ausschließlich dafür bestellte Gerichte verwiesen werden soll.

Dieser Grundsatz kann daher so lange nicht als vollkommen praktisch durchgeführt gelten, als noch irgend ein Gegenstand der Rechtspflege in den Händen der Verwaltungsbehörden bleibt. Daß aber alle Strafgewalt Gegenstand der Rechtspflege ist, ergibt sich schon daraus, daß die Untersuchung und Entscheidung über das unbedeutendste Vergehen die nämliche ist, als bei dem wichtigsten Verbrechen, indem die Thätigkeit des Untersuchenden und des Urtheilenden in einem wie im andern Fall in der Erörterung der Fragen besteht: Ist eine strafbare Handlung begangen worden? Wer kann der That beschuldigt werden? Wer ist der Thäter und welche Strafe hat er nach den Gesetzen verwirkt? — Lauter That- und Rechtsfragen, die nur mit Anwendung von Rechtsregeln beantwortet werden können und sich selbst als zum Bereich der Rechtspflege, aber auch nur der Rechtspflege gehörend, ankündigen.

Die Stellung eines Verwaltungsbeamten verträgt sich so wenig mit der Ausübung des Richteramts, als sich wahre Gegensätze vereinigen lassen, als eine Verschmelzung von Ja und Nein denkbar ist.

Die Aufgabe des Richters ist, mit Beiseitsetzung aller denkbaren Rücksichten, unparteiisch nur das zu seinem Ausspruch zu machen, was er nach seiner Ueberzeugung für Recht halten muß. Um sich auf diesen erhabenen Standpunkt stellen und auf demselben erhalten zu können, dazu gehört nicht nur der reinste Wille, dazu ist auch weiter die ausgedehnteste Freiheit unentbehrlich. Um dem Richter diese Freiheit zu gewähren und um ihn in derselben gegen jeden Angriff, selbst gegen Zumuthungen der Staatsgewalt zu schützen, darum erklären ihn die Verfassungen aller freien Staaten für unabhängig. Abhängig dagegen von seinen vorgesetzten Behörden ist der Verwaltungsbeamte, abhängig von ihnen muß der untere Verwaltungsbeamte sein, weil die Unabhängigkeit der einzelnen Verwaltungsbeamten in ihrem Wirkungskreis zur Anarchie statt zur Einheit der Verwaltung führen, und die Verantwortlichkeit der Minister, dem ganzen Staat gegenüber, zur Unmöglichkeit machen würde.

Es fehlt somit den Verwaltungsbeamten zur Ausübung der Rechtspflege gerade an der allerwichtigsten Eigenschaft, an der Eigenschaft, ohne welche man sich einen gerechten Richter gar nicht denken kann.

Man sage nicht: da wo der Polizeibeamte als Richter zu handeln habe, da sei er unabhängig, wie jeder andere Richter; denn es widerstreitet schon von vornherein dem Begriff der Freiheit, in irgend einem Punkt eine andere Gewalt als die des Gesetzes über sich zu erkennen; es ist überhaupt nicht zulässig, von der Freiheit eines vielfach Gebundenen, der den vollen, unbeschränkten Gebrauch seiner Glieder nicht hat, auch nur zu reden.

Der Polizeibeamte hat in seinem täglichen Beruf nach Gründen der Zweckmäßigkeit und nicht nach Gründen des Rechts zu entscheiden; er verliert dadurch die Fähigkeit, unabhängig von Nebenrücksichten, einzig und allein die für wahr anzunehmenden Thatsachen und das Gesetz in's Auge zu fassen, während gerade diese allein richtige Vorbereitung eines Rechtserkenntnisses beim Richter schon als Gewohnheit vorauszusetzen ist.

Der Polizeibeamte soll ungesetzliche Handlungen verhindern; er wird diejenigen Bürger als seine Feinde betrachten, welche sich durch seine zuvorkommenden Maßregeln nicht irre machen lassen; sie werden vor der Untersuchung schon gerichtet sein, auch wenn ihre Handlungen gesetzlich, die Maßregeln der Polizei aber ungesetzlich waren; denn ihr Richter wird zum Richter in eigener Sache.

Der Antheil des Verwaltungsbeamten an politischen Parteikämpfen ist bekannt; die Regierung glaubt, wenn auch mit Unrecht, ein Recht auf seine Thätigkeit zu ihren Gunsten in Anspruch nehmen zu dürfen; die Regierung, von welcher die Verbesserung oder Verschlimmerung seiner Lage abhängt, verlangt von ihm den Erfolg, und überläßt ihm die Wahl der Mittel: kann es ausbleiben, daß er sich des kräftigsten der ihm zu Gebot stehenden Mittel, daß er sich seiner Strafgewalt bedient? Haben wir nicht mit Recht zu befürchten, daß er die erlaubte Thätigkeit der Bürger, Gemeinde-, Wahlmänner- und Ab-

geordnetenwahlen in ihrem Sinn und nicht im Sinn der Regierung zu Stande zu bringen, wenn auch unter den abentheuerlichsten Namen, als: Wahlumtriebe und dergl., zum Vergehen stempelt; daß er seine Gegner durch Einleitung von Untersuchungen einzuschüchtern, durch Untersuchungsverhaft unschädlich zu machen, und ihren Widerstand durch Strafen zu brechen, daß er sich für seine Niederlage durch Strafurtheile zu rächen sucht? — Oder sind solche Fälle in Baden etwa noch nicht vorgekommen?

Meine Herren! Ich rufe Sie Alle zu Zeugen auf, ob nicht die ungerechte Verwaltung der Polizeistrafgewalt eine der gerechtesten Beschwerden des badischen Volkes bilde? Ich weiß, daß Sie mir dies Zeugniß nicht versagen werden, und brauche Sie wohl kaum zu bitten, meinen Antrag:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, wo möglich noch auf diesem Landtage, oder doch vor Einführung der neuen Gerichtsverfassung, den Ständen einen Gesetzesvorschlag vorlegen lassen zu wollen, durch welchen die gesammte Polizeistrafgewalt, mit Ausnahme der den Bürgermeistern zu belassenden Lokal- und Feldpolizei, den Amtsgerichten übertragen werde,"

zu unterstützen.

Ich gehe nunmehr zum zweiten Gegenstand meiner Aufgabe, zur nicht streitigen bürgerlichen Rechtspflege über.

Dieser Theil der Rechtspflege umfaßt:

1. die Berichtigung der bürgerlichen Standesscheine;
2. den Abwesenheitsproceß;
3. das Pflegschaftswesen;
4. die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt;
5. das Einschreiten zu Gunsten der elterlichen Gewalt;
6. die Entmündigungen und Mundtodtmachungen.

Alle diese Gegenstände gehören nicht nur ihrer Natur nach, sondern auch nach unsern positiven Gesetzen dem bürgerlichen Recht an; denn über alle finden sich die nöthigen Bestimmungen in unserm bürgerlichen Gesetzbuch. Alle diese Gegenstände sind aber auch von der höchsten Wichtigkeit sowohl für die einzelnen Staatsangehörigen, als für den Staat selbst.

Von einer dem Gesetz entsprechenden oder demselben nicht entsprechenden Berichtigung eines bürgerlichen Standesscheins kann der Besitzstand ehelicher Geburt, ehelicher oder unehelicher Kindschaft abhängen; von der richtigen oder unrichtigen Entscheidung eines Abwesenheitsprocesses die Erhaltung oder Verschleuderung des Vermögens eines Vermißten; von einer rechtsverständigen oder des Rechtes unkundigen Behandlung obervormundschaftlicher Geschäfte das Vermögen und die Existenz der Minderjährigen, für welche zu sorgen der Staat eine besondere Pflicht hat.

Die Annahmen an Kindesstatt können tief in die Rechte der Familien, insbesondere in die durch Verwandtschaft begründeten Erbrechte eingreifen; und das Einschreiten zu Gunsten der elterlichen Gewalt darf nur ein Akt des Richteramts sein, weil es eine Strafgewalt voraussetzt.

Die Frage endlich: ob ein Bürger entmündigt oder mundtodt gemacht werden soll, ist gleichbedeutend mit der Frage: ob einem freien Bürger die bürgerliche Handlungsfreiheit gelassen oder entzogen werden soll.

Da aber bei Einführung des Napoleonischen Gesetzbuchs in Baden die Justiz und Administration in erster Instanz vereinigt war, und es an dem Institut der Staatsanwaltschaft fehlte, welche nach dem einzuführenden neuen Gesetzbuch in allen obigen Angelegenheiten das Staatsinteresse zu wahren hatte, so wählte der Gesetzgeber, der damals die Absicht hatte, die ganze französische Rechtsgesetzgebung nach und nach bei uns einzuführen, den einstweiligen Ausweg: die ganze nicht streitige, bürgerliche Gerichtsbarkeit zur polizeilichen Behandlung an die Aemter in erster Instanz und an die damaligen Kreisdirectorien in zweiter Instanz zu verweisen. Als jedoch vor mehreren Jahren die Justiz von der Administration dadurch thatsächlich getrennt wurde, daß bei allen Aemtern zweite Beamte oder doch besoldete Praktikanten angestellt wurden, trat auch überall eine solche Geschäftsabtheilung ein, nach welcher der erste Beamte die reine Administration, die übrigen mit der streitigen Justiz beschäftigten Beamten dagegen mit dieser auch die nicht streitige Gerichtsbarkeit übernahmen; und so befand sich wenigstens in erster Instanz die nicht streitige Rechtspflege in den Händen der Gerichte. Es war daher ein beklagenswerther Rückschritt, daß, als man die Justiz von der Administration auch durch die Gesetzgebung trennte, den Verwaltungsbehörden Das wieder übertragen wurde, was die Verwaltungsbehörden selbst, nachdem sie sich überzeugt hatten, es müsse dafür die richterliche Kompetenz eintreten, den Gerichten freiwillig zurückgegeben hatten. Dieser Rückschritt war um so überraschender, als die Hindernisse, welche früher der Ueberweisung aller jener Geschäfte an die Gerichte entgegenstanden, mit Einführung der neuen Gerichtsverfassung aufhören werden zu existiren. Am Tag jener Einführung haben wir die vollkommene Trennung der Justiz und Administration durch gesonderte Behörden unterster Instanz; und wenn man, wiewohl ohne Grund, glauben will, die Amtsrichter würden das Staatsinteresse nicht eben so vollständig wahren, wie bisher die Verwaltungsstellen, so kann man damit

die vor der Hand nur für Strafsachen bestimmten Staatsanwälte beauftragen, und wenn es nöthig werden sollte, denselben Unterbeamte geben, dafür aber die Zahl der Verwaltungsbeamten vermindern.

Endlich scheint man gar nicht bedacht zu haben, daß die Besorgung aller Rechtsangelegenheiten Rechtskenntnisse voraussetzt, daß die Administrativstellen bald nicht mehr mit Juristen, wenigstens nicht mehr mit praktisch befähigten Juristen besetzt sein werden, wie dieß bei unsern Regierungen jetzt schon theilweise der Fall ist. Man scheint übersehen zu haben, daß die Gewohnheit des Befehlens die Kraft des Erwägens schwächt; und daß, wie bei jeder andern Wissenschaft, nur Der in den einzelnen Theilen der bürgerlichen Rechtspflege etwas zu leisten im Stande ist, der sich mit dem ganzen Gesetzbuch beschäftigt hat und beschäftigt; weil, wenn es sich auch zunächst nur um ein besonderes Rechtsgeschäft handelt, nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen über dieses, sondern auch alle allgemeinen Rechtsgrundsätze und häufig auch besondere Verordnungen des Gesetzes für andere Rechtsgeschäfte zur Anwendung kommen müssen, deren Anwendung natürlich nur Dem nothwendig erscheinen und möglich sein wird, der sie kennt, nicht aber dem Verwaltungsbeamten, der sein ganzes Leben nur mit den paar einschlagenden Abschnitten des Gesetzbuchs zu thun gehabt hat.

Und doch wär und ist heute noch die Uebertragung der nicht streitigen bürgerlichen Gerichtsbarkeit an die Amtsrichter so leicht durchführbar: man darf ihnen nur alle die Befugnisse geben, welche nach dem Landrecht den Bezirksgerichten und den Friedensrichtern zustehen, und zugleich einige entgegenstehende Gesetze und Verordnungen aufheben.

Obgleich ich darüber eine Motion nicht angekündigt habe, so wird mir doch gestattet sein, bei dieser Gelegenheit zugleich zweier Gegenstände der streitigen Gerichtsbarkeit zu gedenken. Es sind dieß:

1) Die Streitigkeiten über Erfüllung von Akkorden wegen öffentlicher Bauarbeiten,
2) die Streitigkeiten über den Betrag der Alimentengelder für uneheliche Kinder,

welche durch das Organisationsedikt vom 26. November 1809, Beilage Lit. D §. 8, an die Verwaltungsstellen verwiesen worden, obgleich sie in jeder Beziehung nur nach Grundsätzen des Privatrechts geprüft und entschieden werden können, und unsern Gesetzen gemäß nach jenen Grundsätzen entschieden werden müssen.

Meine Herren! Wenn ich hiernach die vollständigere Einführung des Code Napoleon als bürgerliches Gesetzbuch verlange, so werde ich in diesem Saale die Vorurtheile nicht zu bekämpfen haben, die noch hin und wieder der französischen Gesetzgebung als einer ausländischen in den Weg treten wollen. Das französische Civilrecht beruht, wie alle deutschen Gesetzbücher, in den Lehren vom Eigenthum, von den Dienstbarkeiten und von den Verbindlichkeiten und Verträgen auf dem römischen Recht, was keinen Tadel, vielmehr Lob verdient, weil das römische Recht in den genannten Lehren von richtigen Grundsätzen ausgegangen und nicht nur consequent fortgebildet, sondern auch für die Verhältnisse einer höhern Cultur gehörig ausgebildet zu uns kam. Im Uebrigen besteht auch das französische Recht aus dem Gewohnheitsrecht ursprünglich deutscher Völkerstämme: es enthält also für uns nur wenig Fremdes; und wir können uns glücklich preisen, daß wir durch dessen Einführung zu einem Rechte gelangt sind, das in die jetzige Generation schon eingedrungen, während größere deutsche Staaten immer noch daran arbeiten, über den zerrissenen Zustand zahlloser Particularrechte hinauszukommen, welcher nur zu häufig einen Vorproceß darüber nöthig macht: nach welchem Recht der Rechtsstreit zu entscheiden sei.

Meine Herren! Bauen Sie auf die Vorliebe unserer deutschen Brüder in den Rheinprovinzen für alle französischen Institutionen, und unterstützen Sie auch meinen zweiten Antrag:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, wo möglich noch auf diesem Landtag oder doch vor Einführung der neuen Gerichtsverfassung, den Ständen einen Gesetzvorschlag vorlegen lassen zu wollen, durch welchen 1) die Berichtigung der bürgerlichen Standesscheine; 2) der Abwesenheitsproceß; 3) das Pflegschaftswesen; 4) die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt; 5) das Einschreiten zu Gunsten der elterlichen Gewalt; 6) die Entmündigungen and Mundtodtmachungen; 7) die Streitigkeiten über Erfüllung von Akkorden wegen öffentlicher Arbeiten; 8) die Streitigkeiten über den Betrag der Alimentengelder für uneheliche Kinder — den Amtsgerichten übertragen und in den sechs ersten Punkten sämmtliche, bisher außer Wirksamkeit gesetzte Bestimmungen des Code Napoleon wiederhergestellt beziehungsweise eingeführt werden."

Baum. Ich unterstütze die Motion in ihrem ganzen Umfange aus vollem Herzen. Es versteht sich von selbst, daß ich bei dieser Unterstützung jetzt nicht aufs Einzelne eingehen kann, jedoch die allgemeine Richtung, welche bei

uns die Polizei genommen, ist zu bekämpfen. Führen Sie bei der Prüfung dieser Motion die in der Gemeindeordnung über Polizei enthaltenen Andeutungen consequent durch, d. h. geben Sie den Gemeinden die Polizei wieder, damit sie sich aus dem Volke und nicht aus den beschränkten Ideen und dem volksfeindlichen Streben der polizeistaatlichen Spürnasen entwickle. Geben Sie allen Gemeinden die Polizei zurück; stellen Sie die Dorfgemeinden und kleinern Städte nicht höher als die größern; trauen Sie auch den Bewohnern der größern Städte Bürgersinn zu. Lassen Sie sofort die Gendarmerie, welche gesetzlich in vielen Fällen unter dem Gemeindevorstand steht, dieß aber häufig umgeht, nicht bei dem ihr hie und da anhängenden Glauben, als ob sie die Zuchtruthe des Gemeindebürgers wäre. Nehmen Sie dem Administrativbeamten die vermeintliche Pflicht, jedes freie Wort als Beleidigung der Staatseinrichtungen zu inquiriren und Untersuchungen über Untersuchungen anzufangen, bei denen nichts herauskommt als Plackereien des Bürgers und mindestens Unkenntniß des Beamten, so wie Ungunst der Staatsbürger gegen diejenigen Stellen, die eher alles andere arbeiten sollten, als die Inquisition wieder herzustellen. Ich stelle den Antrag auf Verweisung der Motion in die Abtheilungen und auf Vorausdruck derselben.

Geh. Rath Nebenius bemerkt, daß zwar nicht der Vortrag des Abg. v. Soiron, wohl aber die Worte, womit der Abg. Baum denselben unterstützte, der Regierungscommission Anlaß zu einer Erwiderung geben könnten. Er verzichte jedoch darauf, um die Vorschriften der Geschäftsordnung einzuhalten, welche nicht wollen, daß die Unterstützung einer Motion benutzt werde, um über den Gegenstand selbst zu diskutiren. Die Zeit, welche in solcher Weise bei der Unterstützung verwendet wird, ist für die Kammer wie für die Regierung verloren. Der Gegenstand wird bei der späteren Berathung ausführlich erörtert, und man kömmt dann in die Lage, das Nämliche zwei oder dreimal zu hören.

Brentano. Die Motion ist, nur mit einigen Aenderungen in der Form, die nämliche, welche der Abgeordnete v. Soiron auf dem vorigen Landtage begründete und welche ich damals unterstützt habe. Heute werde ich mich kurz fassen und damit auch dem Wunsche des Herrn Präsidenten entsprechen. Da übrigens der Motionsteller sich heute der Anführung von Beispielen über Polizeiplackereien enthalten hat, so will ich doch die Herren auf der Regierungsbank mit einem derartigen wahrhaft empörenden Beispiele bekannt machen, wobei es sich um eine insolente Einmischung in die Wahlfreiheit handelt. An einem Orte, das ich nicht öffentlich nennen, aber Jedem, der es zu erfahren wünscht, bezeichnen will, war ein Lehrer Kandidat zur Stelle des Wahlmannes. Er erhielt die erforderliche Stimmenzahl nicht; allein er mit vielen Andern glaubte, daß die Wahl wegen großer Gebrechen umzustoßen sei. Er verfaßte daher in dieser Sache, wobei er als Staatsbürger mit betheiligt war, eine Eingabe an das Amt, die, von Mehreren unterschrieben, abgieng, ehe er selbst unterzeichnet hatte. Was thut das Amt? Es leitet gegen den Lehrer eine Untersuchung wegen unbefugten Schriftverfassens ein und straft ihn sogar. Er rekurrirt an die Kreisregierung und dieses Collegium bestätigt die Strafe mit der stereotypen Formel: Aus den in dem amtlichen Erkenntnisse angegebenen Entscheidungsgründen. Von einem Gerichte wäre ein solches Erkenntniß sicher nicht erfolgt. Einen Beamten aber, der in dieser Weise gegen einen Staatsbürger die Polizeistrafgewalt mißbraucht, sollte man wegen Unfähigkeit entlassen.

Geh. Rath Nebenius. Würde man den Beamten hören, so würde er vielleicht die Anschuldigungen der Insolenz und der Unfähigkeit zurückgeben.

Brentano. Die Sache kann im Rekurswege nicht an das Ministerium kommen.

Bissing bestätigt, daß selbst die ruhigsten Bürger die Polizeiplackereien als das Uebel ansehen, welches sie am meisten drückt. Wäre ein besserer Geist in der Verwaltung, so würde die Regierung an jedem Bürger eine Stütze für die Handhabung der Polizei finden. So übt in England der Konstabel Wunder mit seinem Stabe; allein bei unseren Zuständen blickt der Bürger theilnahmslos auf manches Unrecht und denkt: die Polizei ist dafür da, um einzuschreiten und abzuhelfen. Mancher Frevel bleibt dadurch im Verborgenen. Mit Recht hat der Abg. Baum den Gedanken angeregt, daß die Competenz der Bürgermeister in Polizeisachen erweitert werden sollte; der Bürgermeister besorgt diese Geschäfte besser als ein junger Polizeimann, der sich von dem Bürgerthume hermetisch abschließt, aber vielleicht nach einer glänzenden Carriere trachtet.

(Schluß folgt.)

Nächste Sitzung: Freitag, 5. Juni. Commissionsberichte über die Entwürfe in Betreff der Vereinigung und Trennung einiger Gemeinden, so wie über den Entwurf der Abänderungen am Schulgesetz. Diskussion des von dem Abg. Mathy erstatteten Berichts über die Hauptstaatsrechnungen u. s. w.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg